



CAJ/71/3
ORIGINAL: englisch
DATUM: 2. März 2015

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN
Genf

VERWALTUNGS- UND RECHTSAUSSCHUSS

**Einundsiebzigste Tagung
Genf, 26. März 2015**

SORTENBEZEICHNUNGEN

Vom Verbandsbüro erstelltes Dokument

Haftungsausschluss: Dieses Dokument gibt nicht die Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder

ZUSAMMENFASSUNG

1. Zweck dieses Dokuments ist es, über die Arbeiten zur etwaigen Entwicklung eines UPOV-Suchwerkzeugs für Ähnlichkeiten zum Zweck der Sortenbezeichnung zu berichten und die etwaige Überarbeitung von Dokument UPOV/INF/12/4 „Erläuterungen zu Sortenbezeichnungen nach dem UPOV-Übereinkommen“ zu prüfen.
2. Der CAJ wird ersucht:
 - a) die Arbeit der Arbeitsgruppe für die Entwicklung eines UPOV-Suchwerkzeugs für Ähnlichkeiten zum Zweck der Sortenbezeichnung (WG-DST) zur etwaigen Entwicklung eines UPOV-Suchwerkzeugs für Ähnlichkeiten zum Zwecke der Sortenbezeichnung einschließlich der Teststudie, wie in den Absätzen 6 bis 13 dargelegt, zur Kenntnis zu nehmen;
 - b) die vorgeschlagene Überarbeitung des Dokuments UPOV/INF/12 in Bezug auf Änderungen eingetragener Sortenbezeichnungen, wie in Absatz 21 dargelegt, zu prüfen und diese Anleitung vorbehaltlich der Billigung durch den CAJ dem Rat zur Annahme auf seiner neunundvierzigsten ordentlichen Tagung am 29. Oktober 2015 zu unterbreiten;
 - c) die WG-DST zu ersuchen, die von der CAJ-AG auf ihrer neunten Tagung abgegebenen Bemerkungen zu den Vorschlägen in Dokument UPOV/INF/12/5 Draft 2 betreffend die Abschnitte 2.2.2 b), 2.3.1 c) und d) sowie 2.3.3, wie in Absatz 27 dargelegt, zu prüfen; und
 - d) die Vorschläge der CAJ-AG gemäß den Abschnitten 2.2.2 c), 4 a) und 4 e) i), wie in Abschnitt 28 dargelegt, auf seiner zweiundsiebzigsten Tagung zu prüfen.

3. Das Dokument ist wie folgt gegliedert:

ZUSAMMENFASSUNG	1
ZWECK	3
ETWAIGE ENTWICKLUNG EINES UPOV-SUCHWERKZEUGS FÜR ÄHNLICHKEITEN ZUM ZWECK DER SORTENBEZEICHNUNG	3
ÜBERARBEITUNG DES DOKUMENTS UPOV/INF/12 „ERLÄUTERUNGEN ZU SORTENBEZEICHNUNGEN NACH DEM UPOV-ÜBEREINKOMMEN“	4
Vorschläge für eine Anleitung zur Änderung von eingetragenen Sortenbezeichnungen (vom CAJ auf seiner einundsiebzigsten Tagung zu prüfen)	5
Vorschläge für die Überarbeitung von Dokument UPOV/INF/12/4, in dem die CAJ-AG eine erste Prüfung durchgeführt hat	6
Vorgeschlagenes Vorgehen betreffend die Arbeit der WG-DST	7
Vorschläge für eine Anleitung (vom CAJ auf seiner zweiundsiebzigsten Tagung zu prüfen)	8

4. In diesem Dokument werden folgende Abkürzungen verwendet:

CAJ:	Verwaltungs- und Rechtsausschuss
CAJ-AG:	Beratungsgruppe des Verwaltungs- und Rechtsausschusses
TC:	Technischer Ausschuss
WG-DST:	Arbeitsgruppe Suchwerkzeug für Sortenbezeichnungen

ZWECK

5. Zweck dieses Dokuments ist es, über die Arbeiten zur etwaigen Entwicklung eines UPOV-Suchwerkzeugs für Ähnlichkeiten zum Zweck der Sortenbezeichnung zu berichten und die etwaige Überarbeitung der „Erläuterungen zu Sortenbezeichnungen nach dem UPOV-Übereinkommen“ (Dokument UPOV/INF/12/4) zu prüfen.

ETWAIGE ENTWICKLUNG EINES UPOV-SUCHWERKZEUGS FÜR ÄHNLICHKEITEN ZUM ZWECK DER SORTENBEZEICHNUNG

6. Den Hintergrund zu diesem Thema liefern die Dokumente CAJ/70/4 „Sortenbezeichnungen“ und CAJ/70/4 Add. „Ergänzung zu Sortenbezeichnungen“.

7. Der CAJ erhielt auf seiner siebzigsten Tagung¹ einen Bericht des Stellvertretenden Generalsekretärs über die erste Tagung der Arbeitsgruppe für die Entwicklung eines UPOV-Suchwerkzeugs für Ähnlichkeiten zum Zweck der Sortenbezeichnung (WG-DST)². Der Bericht der WG-DST ist dem Dokument UPOV/WG-DST/1/4 „Report“ (siehe http://www.upov.int/meetings/en/details.jsp?meeting_id=34462) zu entnehmen. Der CAJ nahm zur Kenntnis, dass Referate über die in der PLUTO-Datenbank verfügbaren Suchwerkzeuge gehalten worden sind und dass die Mitglieder der WG-DST vereinbart haben, ihre Suchwerkzeuge und Verfahren mit der WG-DST zu teilen.

8. Der CAJ nahm zur Kenntnis, dass die WG-DST vereinbart hatte, dass ein UPOV-Suchwerkzeug für Ähnlichkeiten dazu dienen sollte, Bezeichnungen zu ermitteln, die bestehenden Bezeichnungen so ähnlich sind, dass sie eine weitere, individuelle Prüfung erfordern, bevor entschieden werden kann, ob sie sich (hinreichend) von den bereits vorhandenen Bezeichnungen unterscheiden. In dieser Hinsicht hatte die WG-DST vereinbart, eine Teststudie durchzuführen, um ein effektives Suchwerkzeug für Sortenbezeichnungen zu entwickeln; ein Überblick über diese Studie wurde dem CAJ vorgelegt.

9. Der CAJ vereinbarte, dass die WG-DST die Einzelheiten der Teststudie festlegen sollte, bevor die Teilnehmer ersucht würden, mit der Studie zu beginnen.

10. Der CAJ stimmte zu, dass die Möglichkeit, an der Teststudie zur Entwicklung eines effektiven Suchwerkzeugs für Sortenbezeichnungen teilzunehmen, allen Verbandsmitgliedern angeboten werden sollte.³

11. Die Mitglieder der WG-DST wurden ersucht, bis zum 27. Februar 2015 Anmerkungen zu den Einzelheiten der Teststudie einzureichen (siehe Absatz 9 oben). Vorbehaltlich der Billigung durch die Mitglieder der WG-DST wird am 6. März 2015 an alle Verbandsmitglieder ein Rundschreiben gerichtet, in dem sie eingeladen werden, an der Studie teilzunehmen, mit einer Frist bis zum 27. April 2015 für die Einreichung von Listen mit ähnlichen Bezeichnungen. Die zweite Tagung der WG-DST, auf der über die Studie berichtet werden wird, ist für den 9. Juni 2015 angesetzt.

12. Die Durchführung der Studie soll folgende Schritte umfassen:

Schritt 1: Auswahl der Testbezeichnungen; diese sollten ein breites Spektrum an Sortenbezeichnungen abdecken

Von den Mitgliedern der WG-DST wurden Testbezeichnungen vorgeschlagen, von denen 20 für die Studie ausgewählt wurden.⁴

¹ Am 13. Oktober 2014 in Genf.

² Am 3. September 2014 in Genf.

³ Siehe Dokument CAJ/70/10 „Bericht über die Entschlüsse“, Absätze 26 bis 29.

⁴ Siehe UPOV-Rundschreiben E-15/018 vom 6. Februar 2015.

Schritt 2: Erstellung von Listen mit ähnlichen Sortenbezeichnungen

Die Teilnehmer werden aufgefordert, für jede Testbezeichnung Listen mit Bezeichnungen einzureichen, die der Testbezeichnung ihres Erachtens so ähnlich sind, dass eine weitere, individuelle Prüfung erforderlich ist.

Schritt 3: Entwicklung eines effektiven Suchwerkzeugs

Ein Suchwerkzeug für ähnliche Bezeichnungen umfasst zwei Elemente: das Preprocessing (Vorverarbeitung) der Bezeichnungen (z. B. die Behandlung von Doppelbuchstaben wie „ll“ als einen einzigen Buchstaben) und einen Algorithmus, mit dem sich hinsichtlich der Ähnlichkeit eine Rangfolge ermitteln lässt.

Mit verschiedenen Zusammenstellungen von Preprocessing (z. B. die Behandlung von „ll“ als einen oder als zwei Buchstaben) und Algorithmen (z. B. unterschiedliche Algorithmen-Kombinationen) erhält man ein breites Spektrum an Preprocessing/Algorithmus-Paaren (PPA-Sets). Es soll ein PPA-Set gefunden werden, das gegenüber den PPA-Sets in vorhandenen Suchwerkzeugen eine verbesserte Rangfolge der Bezeichnungen liefert.

Das effektivste Instrument wird durch wiederholte Tests mit unterschiedlichen Zusammenstellungen von Preprocessing und Algorithmen der PLUTO-Datenbank (z. B. Ähnlichkeitsfaktor [Suchprogramm des CPVO], unscharfe Suche, phonetisch, enthält, beginnt, endet), der Globalen Datenbank für Marken und gegebenenfalls anderer Quellen ermittelt.

Die PPA-Sets werden unter zwei Gesichtspunkten evaluiert: Genauigkeit (Precision) und Vollständigkeit (Recall) der Suchergebnisse. „Genauigkeit“ ist der Anteil der richtigen Suchergebnisse (d. h. derjenigen Suchergebnisse, die von den Teilnehmern als ähnlich erachtet werden) im Verhältnis zu allen Suchergebnissen, und „Vollständigkeit“ ist der Anteil der vom Suchwerkzeug ermittelten richtigen Suchergebnisse im Verhältnis zu allen richtigen Ergebnissen (d. h. einschließlich der nicht ermittelten richtigen Ergebnisse).

13. Die Ergebnisse der Teststudie werden auf der zweiten Tagung der WG-DST vorgestellt. Das hinsichtlich Genauigkeit und Vollständigkeit effektivste Suchwerkzeug wird beschrieben und dokumentiert.

ÜBERARBEITUNG DES DOKUMENTS UPOV/INF/12 „ERLÄUTERUNGEN ZU SORTENBEZEICHNUNGEN NACH DEM UPOV-ÜBEREINKOMMEN“

14. Der CAJ billigte auf seiner neunundsechzigsten Tagung⁵ das Arbeitsprogramm für die Ausarbeitung von Informationsmaterial für die neunte Tagung der CAJ-AG⁶. Das Arbeitsprogramm umfasste die Ausarbeitung von Anleitung durch die CAJ-AG zu der von einem Züchter beantragten Änderung einer eingetragenen Sortenbezeichnung⁷. Die CAJ-AG vereinbarte auf ihrer achten Tagung⁸, welche Kernpunkte in der Anleitung vertieft werden sollten. Der CAJ vereinbarte, dass ein Entwurf für eine Überarbeitung der Erläuterungen zu Sortenbezeichnungen nach dem UPOV-Übereinkommen den Mitgliedern der CAJ-AG bis zum 9. Mai 2014 zugeleitet werden solle und vereinbarte außerdem, die CAJ-Mitglieder und Beobachter aufzufordern, Bemerkungen zum Entwurf abzugeben⁹.

15. Der Entwurf wurde als Dokument UPOV/INF/12/5 Draft 1 verbreitet, und es gingen Bemerkungen von Argentinien, Neuseeland, der Vereinigung für Pflanzenzüchtung zum Nutzen der Gesellschaft (APBREBES) und dem Europäischen Saatgutverband (ESA) zu diesem Dokument ein¹⁰.

16. Anhand der eingegangenen Bemerkungen wurde am 10. September 2014 auf der Website der CAJ-AG ein neuer Entwurf für die Erläuterungen zu Sortenbezeichnungen nach dem UPOV-Übereinkommen

⁵ Am 10. April 2014.

⁶ Am 14. und 17. Oktober 2014.

⁷ Siehe Dokument CAJ-AG/13/8/10 „Bericht über die Entschlüsseungen“, Absätze 70 und 71.

⁸ Am 21. und 25. Oktober 2013 in Genf.

⁹ Siehe Dokument CAJ/69/12 „Bericht über die Entschlüsseungen“, Absatz 27.

¹⁰ Siehe CAJ-AG/13 unter „Consideration by Correspondence“: http://www.upov.int/meetings/en/details.jsp?meeting_id=29783.

(Dokument UPOV/INF/12/5 Draft 2) zur Prüfung durch die CAJ-AG auf ihrer neunten Tagung eingestellt.¹¹ Eine Kopie des Dokuments UPOV/INF/12/5 Draft 2 ist auf der CAJ/71-Website abrufbar.¹²

17. Die CAJ-AG prüfte auf ihrer neunten Tagung das Dokument UPOV/INF/12/5 Draft 2 einschließlich der Beiträge von APBREBES und ESA.¹³

Vorschläge für eine Anleitung zur Änderung von eingetragenen Sortenbezeichnungen (vom CAJ auf seiner einundsiebzigsten Tagung zu prüfen)

18. Auf ihrer achten Tagung¹⁴ vereinbarte die CAJ-AG die Ausarbeitung von Anleitung zu der von einem Züchter beantragten Änderung einer eingetragenen Sortenbezeichnung in Fällen, die nicht die Streichung der Sortenbezeichnung nach Erteilung des Rechts betreffen, auf der Grundlage, dass ein solcher Antrag abgelehnt werden sollte. Allerdings vereinbarte die CAJ-AG, dass Änderungen in folgenden Situationen angemessen wären:¹⁵

a) falls man herausfände, dass in Bezug auf die Bezeichnung bereits ein älteres Recht bestünde, das zur Ablehnung der Bezeichnung geführt hätte (siehe Artikel 20 Absätze 4 und 7 der Akte von 1991 und Artikel 13 Absätze 4 und 7 der Akte von 1978 sowie Dokument UPOV/INF/12/4, Anmerkung 7);

b) falls die Bezeichnung ungeeignet wäre, da sie in Widerspruch zu den Bestimmungen von Artikel 20 Absatz 2 der Akte von 1991 und Artikel 13 Absatz 2 der Akte von 1978 stünde; und

c) falls die Bezeichnung im Nachhinein in einem anderen Verbandsmitglied abgelehnt würde und die Behörde auf Antrag des Züchters der Änderung der Bezeichnung in diejenige, die in diesem anderen Verbandsmitglied eingetragen ist, zustimmen würde.

19. Auf ihrer achten Tagung vereinbarte die CAJ-AG, dass die zusätzliche Anleitung als Teil der etwaigen Überarbeitung der „Erläuterungen zu Sortenbezeichnungen nach dem UPOV-Übereinkommen“ (Dokument UPOV/INF/12/4) betrachtet werden solle.

20. Auf seiner neunundsechzigsten Tagung¹⁶ vereinbarte der CAJ, dass ein Entwurf für eine Überarbeitung der Erläuterungen zu Sortenbezeichnungen nach dem UPOV-Übereinkommen dem CAJ als Dokument UPOV/INF/12/5 Draft 1 zugeleitet würde. Auf der Grundlage der eingegangenen Bemerkungen wurde ein neuer Entwurf, das Dokument UPOV/INF/12/5 Draft 2, zur Prüfung durch die CAJ-AG auf ihrer neunten Tagung¹⁷ ausgearbeitet.

21. Die folgende Anleitung wurde von der CAJ-AG auf ihrer neunten Tagung vereinbart, wie in Dokument UPOV/INF/12/5 Draft 2 dargelegt:

“7.2 Folgende Punkte erteilen Anleitung zu Änderungen eingetragener Sortenbezeichnungen:

a) Das UPOV-Übereinkommen erfordert eine Änderung der eingetragenen Bezeichnung, wenn die Bezeichnung der Sorte nach Erteilung des Rechts gestrichen wird. Die zuständige Behörde sollte eine Sortenbezeichnung streichen, wenn:

i) die Benutzung der Sortenbezeichnung einer Person, die nach Absatz 7 zu ihrer Benutzung verpflichtet ist, auf Grund eines älteren Rechtes untersagt wird (siehe Absatz 4 „Ältere Rechte Dritter“);

ii) die Bezeichnung ungeeignet ist, da sie in Widerspruch zu den Bestimmungen in Absatz 2 „Eigenschaften der Bezeichnung“ steht;

b) In Fällen, in denen die eingetragene Bezeichnung im Nachhinein in einem anderen Verbandsmitglied abgelehnt wird, da sie in dessen Hoheitsgebiet ungeeignet ist (z. B. älteres Recht), kann es die Behörde auf Antrag des Züchters als zweckmäßig erachten, die Bezeichnung in die in diesem

¹¹ Siehe Dokument CAJ/69/12 „Bericht über die Entschlüsseungen“, Absatz 28.

¹² http://www.upov.int/meetings/de/details.jsp?meeting_id=35055.

¹³ Siehe Dokument CAJ-AG/14/9/6 „Bericht über die Entschlüsseungen“, Absatz 15.

¹⁴ Am 21. und 25. Oktober 2013 in Genf.

¹⁵ Siehe Dokument CAJ-AG/13/8/10 „Bericht über die Entschlüsseungen“, Absätze 70 und 71.

¹⁶ Am 10. April 2014.

¹⁷ Am 14. und 17. Oktober 2104 in Genf.

anderen Verbandsmitglied eingetragene Bezeichnung abzuändern (siehe Bestimmungen in Absatz 5 „Einheitlichkeit der Bezeichnung in allen Vertragsparteien“); und

c) im Allgemeinen ist es vorbehalten a) und b) oben nicht zweckmäßig, dass die Behörde eine eingetragene Bezeichnung auf Anfrage eines Züchters ändert.“¹⁸

22. Vorbehaltlich der Billigung durch den CAJ auf seiner einundsiebzigsten Tagung¹⁹ wird vorgeschlagen, das Dokument UPOV/INF/12 durch Aufnahme von Anleitung zu Änderungen eingetragener Sortenbezeichnungen, wie in vorstehendem Absatz 21 dargelegt, zu überarbeiten und dem Rat diese Anleitung zur Annahme auf seiner neunundvierzigsten ordentlichen Tagung²⁰ zu unterbreiten.

Vorschläge für die Überarbeitung von Dokument UPOV/INF/12/4, in dem die CAJ-AG eine erste Prüfung durchgeführt hat

23. Als das Dokument UPOV/INF/12/5 Draft 1, in das die Kernpunkte der von der CAJ-AG auf ihrer achten Tagung vereinbarten Anleitung zu Änderungen eingetragener Sortenbezeichnungen aufgenommen wurden, dem CAJ auf dem Schriftweg zugeleitet wurde, gingen neue Anmerkungen und Vorschläge ein, die in das Dokument UPOV/INF/12/5 Draft 2 eingearbeitet wurden.

24. Die CAJ-AG vereinbarte auf ihrer neunten Tagung, eine erste Prüfung der im Dokument UPOV/INF/12/5 Draft 2 unterbreiteten Vorschläge durchzuführen.

25. Zu Dokument UPOV/INF/12/5 Draft 2²¹ merkte die CAJ-AG folgendes an:

2.2.2 b)	Die Terminologie in 2.2.2 b) ist zu klären. Insbesondere ist zu prüfen, ob die Beispiele in folgendem Satz geändert werden oder ob „Arten“ durch „Gattungen“ oder „Taxa“ ersetzt werden soll: „b) die anerkannte Marktpraxis für bestimmte Sortentypen (z. B. Hybriden) und bestimmte Arten (z. B. Medicago, Helianthus)“.
2.2.2 c)	2.2.2 c) ist wie folgt hinzuzufügen: „c) als 'feststehende Praxis' gilt es, wenn die Eintragung für eine Art oder Gruppe akzeptiert wurde, so dass sie bei anderen Arten verwendet werden kann, für die noch keine Sorte eingetragen ist, deren Bezeichnung ausschließlich aus Zahlen besteht.“
2.3.1 c)	Es ist weitere Anleitung zu 2.3.1 c) zu erarbeiten, und es sind weitere zweckmäßigere Beispiele anzuführen. „c) den Eindruck erwecken, dass die Sorte von einer anderen Sorte abstammt oder mit ihr verwandt ist, wenn dies tatsächlich nicht der Fall ist; <i>Beispiel:</i> Eine Sortenbezeichnung, die derjenigen einer anderen Sorte derselben Art oder einer verwandten Art ähnlich ist, z. B. „Kreuz des Südens 1“; „Kreuz des Südens 2“ usw., was den Eindruck erweckt, dass es sich hierbei um eine Serie verwandter Sorten mit ähnlichen Eigenschaften handelt, wenn dies tatsächlich nicht der Fall ist.“

¹⁸ Siehe Dokument CAJ-AG/14/9/6 „Bericht über die Entschlüsse“, Absatz 16.

¹⁹ Für den 26. März 2015 in Genf anberaunt.

²⁰ Für den 28. Oktober 2015 anberaunt.

²¹ Siehe Dokument CAJ-AG/14/9/6 „Bericht über die Entschlüsse“, Absatz 18.

2.3.1 d)	<p>2.3.1 d) ist wie folgt hinzuzufügen:</p> <p>„d) den botanischen oder landesüblichen Namen der Gattung enthalten, der die Sorte angehört. Welches die Sortenbezeichnung bzw. der Name der zugehörigen Gattung ist, könnte unklar sein oder verwechselt werden.“</p> <p>Folgendes Beispiel ist klarer zu fassen:</p> <p><i>Beispiel: Carex</i> Sorte 'Sedge'. Darauf könnte möglicherweise als 'Sedge' Carex Bezug genommen werden, und ohne Verwendung von Kursivdruck oder einfachen Anführungszeichen könnte unklar sein, welches die Sortenbezeichnung bzw. der Gattungsname ist.</p> <p>Es ist Anleitung zu einer möglichen Verwechslungsgefahr bezüglich des botanischen oder landesüblichen Namens einer Gattung, zu der die Sorte <u>nicht</u> gehört, zu erarbeiten – von Fall zu Fall.</p>
2.3.3	<p>Die Vorschläge in 2.3.3 von Dokument UPOV/INF/12/5 Draft 2 sind als erster Schritt zur Ausarbeitung weiterer Anleitung und zweckmäßiger Beispiele in Verbindung mit der Entwicklung eines effektiven UPOV-Suchwerkzeugs für Ähnlichkeiten zu prüfen.</p>
4 a)	<p>4 a) ist wie folgt zu ändern:</p> <p>„a) Eine Behörde sollte eine Sortenbezeichnung nicht akzeptieren, wenn ein älteres Recht vorliegt, dessen Ausübung der Benutzung der vorgeschlagenen Sortenbezeichnung entgegenstehen könnte. bereits einem Dritten nach den Züchterrechtsvorschriften, dem Markenrecht oder anderen Rechtsvorschriften über geistiges Eigentum erteilt wurde. Es obliegt dem Inhaber eines älteren Rechts, seine Rechte mittels der verfügbaren Einwendungs- oder Gerichtsverfahren geltend zu machen. Die Behörden werden jedoch dazu angehalten, in entsprechenden Veröffentlichungen (z. B. Amtsblättern) und Datenbanken (z. B. UPOV-Datenbank für Pflanzensorten (PLUTO) http://www.upov.int/pluto/de/) vorherige Nachforschungen anzustellen, um ältere Rechte an Sortenbezeichnungen zu ermitteln. Sie können auch in anderen Registern wie Handelsmarkenregistern suchen, bevor sie eine Sortenbezeichnung akzeptieren.“</p>
4 e) i)	<p>Der letzte Satz von 4 e) i) ist wie folgt zu ändern:</p> <p>„In Fällen bloßer Ähnlichkeit oder einer geringen Wahrscheinlichkeit, dass sie von den Benutzern in Zusammenhang gebracht werden der Verwechslung durch Benutzer könnte ein Verzicht auf Einwendungen durch die Rechtsinhaber einer Handelsmarke zugunsten der Züchter eine geeignete Lösung sein.“</p>

Vorgeschlagenes Vorgehen betreffend die Arbeit der WG-DST

26. Die CAJ-AG regte auf ihrer neunten Tagung an, „Vorschläge in 2.3.3 von Dokument UPOV/INF/12/5 Draft 2 [...] als erste[n] Schritt zur Ausarbeitung weiterer Anleitung und zweckmäßiger Beispiele in Verbindung mit der Entwicklung eines effektiven UPOV-Suchwerkzeugs für Ähnlichkeiten zu prüfen.“²².

27. Diesbezüglich wird der CAJ die WG-DST gegebenenfalls ersuchen wollen, die folgenden, von der CAJ-AG auf ihrer neunten Tagung abgegebenen Bemerkungen zu den Vorschlägen zu den Abschnitten 2.2.2 b), 2.3.1 c) und d) sowie 2.3.3 in Dokument UPOV/INF/12/5 Draft 2 in Verbindung mit der Entwicklung eines effektiven UPOV-Suchwerkzeugs für Ähnlichkeiten, sowie gegebenenfalls die Entschlüsseungen der WG-DST zur Überarbeitung von Dokument UPOV/INF/12 zu prüfen.

2.2.2 b)	<p>Die Terminologie in 2.2.2 b) ist zu klären. Insbesondere ist zu prüfen, ob die Beispiele in folgendem Satz geändert werden oder ob „Arten“ durch „Gattungen“ oder „Taxa“ ersetzt werden soll:</p> <p>„b) die anerkannte Marktpraxis für bestimmte Sortentypen (z. B. Hybriden) und bestimmte Arten (z. B. Medicago, Helianthus)“.</p>
2.3.1 c)	<p>Es ist weitere Anleitung zu 2.3.1 c) zu erarbeiten, und es sind weitere zweckmäßigere Beispiele anzuführen.</p> <p>„c) den Eindruck erwecken, dass die Sorte von einer anderen Sorte abstammt oder mit ihr verwandt ist, wenn dies tatsächlich nicht der Fall ist;</p> <p><i>Beispiel:</i> Eine Sortenbezeichnung, die derjenigen einer anderen Sorte derselben Art oder einer verwandten Art ähnlich ist, z. B. „Kreuz des Südens 1“; „Kreuz des Südens 2“ usw., was den Eindruck erweckt, dass es sich hierbei um eine Serie verwandter Sorten mit ähnlichen Eigenschaften handelt, wenn dies tatsächlich nicht der Fall ist.“</p>
2.3.1 d)	<p>2.3.1 d) ist wie folgt hinzuzufügen:</p> <p>„d) den botanischen oder landesüblichen Namen der Gattung enthalten, der die Sorte angehört. Welches die Sortenbezeichnung bzw. der Name der zugehörigen Gattung ist, könnte unklar sein oder verwechselt werden.“</p> <p>Folgendes Beispiel ist klarer zu fassen:</p> <p><i>Beispiel:</i> Carex Sorte 'Sedge'. Darauf könnte möglicherweise als 'Sedge' Carex Bezug genommen werden, und ohne Verwendung von Kursivdruck oder einfachen Anführungszeichen könnte unklar sein, welches die Sortenbezeichnung bzw. der Gattungsname ist.</p> <p>Es ist Anleitung zu einer möglichen Verwechslungsgefahr bezüglich des botanischen oder landesüblichen Namens einer Gattung, zu der die Sorte <u>nicht</u> gehört, zu erarbeiten – von Fall zu Fall.</p>
2.3.3	<p>Die Vorschläge in 2.3.3 von Dokument UPOV/INF/12/5 Draft 2 sind als erster Schritt zur Ausarbeitung weiterer Anleitung und zweckmäßiger Beispiele in Verbindung mit der Entwicklung eines effektiven UPOV-Suchwerkzeugs für Ähnlichkeiten zu prüfen.</p>

Vorschläge für eine Anleitung (vom CAJ auf seiner zweiundsiebzigsten Tagung zu prüfen)

28. Es wird angeregt, dass die folgenden Vorschläge zu den Abschnitten 2.2.2 c), 4 a) und 4 e) i) vom CAJ auf seiner zweiundsiebzigsten Tagung²³ geprüft werden:

2.2.2 c)	<p>2.2.2 c) ist wie folgt hinzuzufügen:</p> <p>„c) als 'feststehende Praxis' gilt es, wenn die Eintragung für eine Art oder Gruppe akzeptiert wurde, so dass sie bei anderen Arten verwendet werden kann, für die noch keine Sorte eingetragen ist, deren Bezeichnung ausschließlich aus Zahlen besteht.“</p>
----------	---

²³ Für den 26. und 27. Oktober 2015 in Genf anberaunt.

4 a)	4 a) ist wie folgt zu ändern: „a) Eine Behörde sollte eine Sortenbezeichnung nicht akzeptieren, wenn ein älteres Recht vorliegt, dessen Ausübung der Benutzung der vorgeschlagenen Sortenbezeichnung entgegenstehen könnte. bereits einem Dritten nach den Züchterrechtsvorschriften, dem Markenrecht oder anderen Rechtsvorschriften über geistiges Eigentum erteilt wurde. Es obliegt dem Inhaber eines älteren Rechts, seine Rechte mittels der verfügbaren Einwendungs- oder Gerichtsverfahren geltend zu machen. Die Behörden werden jedoch dazu angehalten, in entsprechenden Veröffentlichungen (z. B. Amtsblättern) und Datenbanken (z. B. UPOV-Datenbank für Pflanzensorten (PLUTO) http://www.upov.int/pluto/de/) vorherige Nachforschungen anzustellen, um ältere Rechte an Sortenbezeichnungen zu ermitteln. Sie können auch in anderen Registern wie Handelsmarkenregistern suchen, bevor sie eine Sortenbezeichnung akzeptieren.“
4 e) i)	Der letzte Satz von 4 e) i) ist wie folgt zu ändern: „In Fällen bloßer Ähnlichkeit oder einer geringen Wahrscheinlichkeit, dass sie von den Benutzern in Zusammenhang gebracht werden der Verwechslung durch Benutzer könnte ein Verzicht auf Einwendungen durch die Rechtsinhaber einer Handelsmarke zugunsten der Züchter eine geeignete Lösung sein.“

29. *Der CAJ wird ersucht:*

a) *die Arbeit der Arbeitsgruppe für die Entwicklung eines UPOV-Suchwerkzeugs für Ähnlichkeiten zum Zweck der Sortenbezeichnung (WG-DST) zur etwaigen Entwicklung eines UPOV-Suchwerkzeugs für Ähnlichkeiten zum Zweck der Sortenbezeichnung einschließlich der Teststudie, wie in den Absätzen 6 bis 13 oben dargelegt, zur Kenntnis zu nehmen;*

b) *die vorgeschlagene Überarbeitung von Dokument UPOV/INF/12 in Bezug auf die Änderung eingetragener Sortenbezeichnungen, wie in Absatz 21 dargelegt, zu prüfen, und diese Anleitung vorbehaltlich der Billigung durch den CAJ dem Rat auf seiner neunundvierzigsten ordentlichen Tagung am 29. Oktober 2015 zur Annahme vorzulegen;*

c) *die WG-DST zu ersuchen, die Anmerkungen der CAJ-AG auf ihrer neunten Tagung zu den Vorschlägen zu den Abschnitten 2.2.2 b), 2.3.1 c) und d) sowie 2.3.3 in Dokument UPOV/INF/12/5 Draft 2, wie in Absatz 27 oben dargelegt, zu prüfen; und*

d) *die Vorschläge der CAJ-AG gemäß den Abschnitten 2.2.2 c), 4 a) und 4 e) i), wie in Absatz 28 oben dargelegt, auf seiner zweiundsiebzigsten Tagung zu prüfen.*

[Ende des Dokuments]